

Betreuungsvertrag

Zwischen der **Zwergenland e. V.**
Lüttewitz Nr. 28 a
04720 Mochau
Telefon 034325/20375

und

Herrn/Frau/Familie

wird ein Betreuungsvertrag über die Betreuung des Kindes:

.....
geschlossen.

I. Aufnahmegrundsätze/Vertragsdauer

1. Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kinder-einrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung (Anlage 2) nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Tage sein.
Sollte der Gesundheitszustand des Kindes dauerhaft beeinträchtigt sein (Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw.), ist dies der Kindereinrichtung bei der Aufnahme mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung durch Vorlage eines Impfnachweises nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.
3. Dieser Vertrag gilt vom Tag der Aufnahme und endet mit dem Übergang des Kindes in die Schule. Für einen Hortplatz ist ein neuer Vertragsabschluss erforderlich.
4. Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monate zum Monatsende schriftlich kündigen.
Eine Abmeldung/Kündigung nur für die Ferien/Urlaub ist unzulässig.
5. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Elternbeitrag bzw. das Essengeld für zwei aufeinander folgende Termine nicht entrichtet wurde.
6. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jährlich 9 Stunden gemeinnützige Arbeit für die Einrichtung zu leisten oder statt dessen ein Entgelt in Höhe von 24,00 € zu entrichten.
Bei kürzeren Laufzeiten des Vertrages wird die Stundenzahl bzw. das Entgelt anteilig berechnet.

II. Öffnungszeiten

1. Die Kindereinrichtung ist von Montag bis Freitag täglich von 6.00 – 16.30 Uhr geöffnet
2. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Einrichtung geschlossen. Bei **begründetem** Bedarf (Nachweis durch Arbeitgeber) ist bis zum 30.11. ein Antrag an den Vorstand des Zwergerland e. V. zur Betreuung Ihres Kindes zu stellen. Gleiches gilt für gesondert bekanntgegebene Schließzeiten der Einrichtung vor oder nach gesetzlichen Feiertagen. Die Antragstellungsfrist endet jeweils 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Kindereinrichtung.

III. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeit in unserer Kindereinrichtung beträgt bei Kindern bis zum Schuleintritt 9 Stunden, bei Halbtagsbetreuung 4,5 Stunden und die 6-Stundenbetreuung.
Dafür werden wir folgende Möglichkeiten angeboten:

ganztags	halbtags	6-Stunden
6.00 Uhr bis 15.00 Uhr	6.00 Uhr bis 10.30 Uhr	6.00 Uhr bis 12.00 Uhr
6.30 Uhr bis 15.30 Uhr	6.30 Uhr bis 11.00 Uhr	6.30 Uhr bis 12.30 Uhr
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 11.30 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Änderungen der Betreuungszeiten sind auf Antrag nur zum jeweiligen Monatsbeginn möglich.

2. Für den Hortbereich gilt als gesetzliche Betreuungszeit 5 Stunden, für den Früh- und Nachmittagshort.

IV. Zusatzbetreuungskosten

Soll das Kind über die gesetzlichen Betreuungszeiten hinaus die Kindereinrichtung besuchen, ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Für diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Krippe (bis 2 Jahre 9 Monate)	= 4,30 EUR/Stunde
Kindergarten	= 2,00 EUR/Stunde
Hort	= 1,75 EUR/Stunde

Diese Gebühr wird vom Träger der Einrichtung grundsätzlich dann erhoben, wenn das Kind länger als im Betreuungsvertrag vereinbart (4,5 Std., 6 Std. oder 9 Std.) die Kindereinrichtung besucht, auch wenn keine Vereinbarung über Zusatzbetreuung getroffen wurde. Für Hortkinder finden diese Zusatzbetreuungskosten in der Ferienzeit Anwendung.

Ab einer Überschreitung von **mehr als ¼ Stunde** wird der volle Stundensatz berechnet. Ermäßigungen werden nicht gewährt.

**Abholung nach den Öffnungszeiten,
Regelungen nach Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen
– Beschluss Nr. 2004-05-02 -**

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes beträgt das Zweifache der in § 4, Abs. 3 festgelegten Zusatzbetreuungs-Kosten, d.h.

Krippe (2 Jahre 9 Monate)	= 8,60 €/Std.
Kindergarten	= 4,00 €/Std.
Hort	= 3,50 €/Std.

V. Elternbeiträge und Essengeld

1. Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, der Betriebskostenverordnung und erlassener Durchführungsbestimmungen des Landes Sachsen an den Träger der Kindereinrichtung zu entrichten.
Es werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet.
2. Die Beiträge sind bis zum 10. des jeweiligen Monats bargeldlos zu entrichten. Eine Einzugsermächtigung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird den Erziehungsberechtigten durch die Einrichtung übergeben. Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub zu zahlen.
3. Bei Abwesenheit des Kindes **über 4 Wochen** (Kur oder längere Krankheit) kann ein schriftlicher Antrag beim Träger der Kindereinrichtung auf Ermäßigung des Elternbeitrages gestellt werden.
4. In der Kindereinrichtung wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt und ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.
5. Die unvorhersehbare Abmeldung vom Mittagessen hat spätestens bis 8.00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen, ansonsten ist die Mahlzeit zu bezahlen.

VI. Versicherungsschutz

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gemäß 1. Kapitel, 2. Abschnitt § 2 Absatz 1, Nr. 8 a und b nach dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 07.08.1996 gesetzlich unfallversichert. .
2. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung durch die Erziehungsberechtigten wird trotzdem angeraten. Das gilt auch für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, da für den Weg von und zur Kindereinrichtung die Erziehungsberechtigten für durch die Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.
3. Sollten die Kinder nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt worden sein, besteht für sie danach kein Versicherungsschutz mehr.
4. **Für die Garderobe der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung. Kleiderstücke, Hausschuhe, Taschen usw. der Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zu kennzeichnen.**
5. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden z. B. Brillen, Kleidungsstücke, Spielzeug usw. wird keine Haftung übernommen.

VII. Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen bzw. eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Tuberkulose, Windpocken oder Verlausion sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. (siehe Anlage 3)
2. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.
3. Auch bei sonstigen Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.
4. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

VIII. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindereinrichtung, einschließlich aller in diesem Zusammenhang durch die Einrichtung organisierten Maßnahmen.
3. Für den Weg von und zur Kindereinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
4. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindereinrichtung abgeholt wird. Soll das Kind durch andere Personen abgeholt werden, so ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären und die Einrichtung ist zu informieren.
5. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Räume der Kindertageseinrichtung.

IX. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform als Anlage zum Betreuungsvertrag.

Von der Hausordnung der Kindereinrichtung haben wir Kenntnis genommen und sind mit deren Geltung einverstanden.

Lüttewitz, den

.....
Unterschrift Träger

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anmeldung

in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ Lüttewitz

voraussichtlicher Tag der Aufnahme:

Name des Kindes:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort, Straße, Haus-Nr.:

Betreuungszeit:Std.

Geschwister:

Name: geboren am:

.....

.....

.....

Name des Vaters:

Telefon der Arbeitsstelle (für den Notfall):

Name der Mutter:

Telefon der Arbeitsstelle (für den Notfall):

Privater Telefonanschluss:

Datum:

Unterschrift der Eltern :

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Das Kind: geboren am:

Anschrift:

wurde am: von mir untersucht.

Gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.

Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
des Arztes

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat oder der Verdacht besteht und damit Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es in dieser Einrichtung andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich Folgeerkrankungen zuziehen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Ihre Pflichten und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das **Infektionsschutzgesetz** vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer bestimmten ansteckenden **bakteriellen** bzw. **virusbedingten Infektion** erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht,
2. ein **Parasiten-** bzw. **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. (Wirksamkeit der Behandlung gilt als nachgewiesen, wenn lebende Nissen nicht mehr im Kopfhaut vorhanden sind. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich!)

Die Übertragungswege für Infektionserkrankungen, Parasiten und Kopfläuse sind unterschiedlich.

Durchfallerkrankungen sind Schmierinfektionen, welche durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel übertragen werden.

Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. **Masern, Mumps, Windpocken** und **Keuchhusten**. Überwiegend durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden **Krätze** (Leibwäsche!), **Läuse** (Bettwäsche, Kopfbedeckung und Kämmel!) und ansteckende **Borkenflechte (Eitergrind)** übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **Besorgnis erregenden Erkrankungen** Ihres Kindes die Vorstellung bei Ihrem **Hausarzt oder Kinderarzt** in Anspruch zu nehmen, wie z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag, Ausschlägen und anderen Besorgnis erregenden Symptomen.

Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob die Erkrankung einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die

Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen (Ausscheider). Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Erregern nur mit **Genehmigung durch das Gesundheitsamt** wieder in die GE gehen dürfen.

Das Gesundheitsamt muss die Betroffenen vorher über das richtige Verhalten belehrt haben.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Die Entscheidung zur Wiederzulassung in eine GE erfolgt in diesem Fall durch das Gesundheitsamt im Rahmen der Umgebungsuntersuchungen.

Unter anderem stehen gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A/B Schutzimpfungen** zur Verfügung. Besteht durch Impfung ein Impfschutz, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt bzw. an Ihr Gesundheitsamt in 04720 Döbeln, Mastener Str.15 Telefon 03431/742105).

Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, mein Kind

sofort vom Besuch der Kindereinrichtung zurückzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen, falls mein Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Paratyphus, Röteln, Scharlach, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Virushepatitis, Windpocken oder Verlausion) erkrankt ist.

Es ist mir bekannt, dass im Anschluss an eine nach § 45 Bundesseuchengesetz übertragbare Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Weiterhin werde ich alle Änderungen der elterlichen Sorge (Ehescheidung o. Ä.) unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin mitteilen. Ebenso werden Wohnungswechsel, Veränderungen der Voraussetzungen für Geschwisterermäßigungen oder Änderungen zur Telefonnummer mitgeteilt.

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Erziehungsberechtigte

(Zutreffendes bitte ausfüllen und zutreffendes ankreuzen)

Das Kind

darf den Weg von der Kindertageseinrichtung alleine gehen.

ja

nein

Auf die Notwendigkeit einer Absprache über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Kindertageseinrichtung sind wir aufmerksam gemacht worden.

Das Kind wird von folgenden Personen abgeholt:

.....
.....
.....
.....

Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, ist dieser Person durch die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Einrichtung muss vorher darüber in Kenntnis gesetzt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Erziehungsberechtigte

1. Betreuungszeit

Für mein Kind

wähle ich folgende Betreuungsvariante der Kindertageseinrichtung

- Kinderkrippe (bis Vollendung 3.Lebensjahr) von bis
von bis
- Kindergarten von bis
von bis
- Früh- und Nachmittagshort *) (5-Stunden-Betreuung)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

2. Zusätzliche Betreuungszeit

Außerdem vereinbare ich für mein Kind folgende zusätzliche Betreuungszeit

- Krippe von bis
- Kindergarten von bis
- Hort von bis

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Erziehungsberechtigte

Anlage 6

Fahrten mit privaten Fahrzeugen

Erläuterung zur Haftpflicht bei Fahrten im privaten PKW

Wenn Kinder im privaten PKW zu Veranstaltungen, Freizeiten o. ä. befördert werden, stehen sowohl die Kinder als auch die Fahrer unter dem Schutz der Unfallversicherung. Die PKW's dagegen sind nicht versichert! Kommt es auf einer solchen Fahrt zu einem Schaden am PKW, der nicht durch eine Vollkaskoversicherung abgedeckt ist oder für die kein anderer Autofahrer mit seiner Haftpflichtversicherung einzustehen hat, dann muss der Fahrer den Schaden selbst tragen.

Ich erkläre, dass mein Kind bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte mit privaten Fahrzeugen (Fahrgemeinschaften)

transportiert werden darf.

nicht transportiert werden darf.

ZUTREFFENDES BITTE DEUTLICH ANKREUZEN.

Zu Fahrten in privaten Fahrzeugen habe ich folgende Hinweise / Anmerkungen:

.....
....
.....
....

Erklärung zur Haftpflicht bei Fahrten im privaten PKW

Ich bin darüber informiert worden, dass eventuelle Schäden an meinem PKW, die im Zusammenhang mit den Fahrten entstehen, die ich für die Einrichtung durchführe, durch keine Versicherung abgedeckt sind und auch durch die Einrichtung nicht ersetzt werden können. Ich werde auch keine Ersatzansprüche stellen.

Datum.....

Unterschrift.....

Foto und Filmerlaubnis

Liebe Eltern!

Auch an unserem Zwergenland gehen die modernen Zeiten nicht vorbei und so haben auch wir eine Internetseite und fotografieren anlässlich von Feierlichkeiten & Höhepunkten im Kita-Leben. Sie finden die Webseite unter der Adresse: www.ev-zwergenland.de. Diese Präsentation dient dazu, alle Eltern, Erzieher und Interessenten unserer Kindertagesstätte ständig und rechtzeitig über Veranstaltungen, Termine sowie die Arbeit der Erzieher und des Elternvereines zu informieren und unsere KITA nach außen zu präsentieren. Dadurch soll unter anderem erreicht werden, dass die Eltern ständig auch außerhalb der Öffnungszeiten der KITA alle aktuellen Informationen bequem von zu Hause aus abrufen, sowie Hinweise und Fragen an uns senden können. Die Förderer unserer Einrichtung können sich via Internet jederzeit ohne größeren Aufwand ein Bild von unserer Arbeit machen und so den Einsatz Ihrer Unterstützung kontrollieren. Wir sind bemüht, unsere Präsentation aktuell zu gestalten und ansprechend mit Fotos/Videos untermalen, sowie ständig Fotos/Videos von aktuellen Veranstaltungen anzubieten.

Laut § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) – einsehbar in der Kita - bedarf die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen abgebildet werden, der Zustimmung der abgebildeten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters – es sei denn, die Aufnahmen werden bei öffentlichen Veranstaltungen gemacht . Wir bitten Sie daher, für Ihr(e) Kind(er) zu prüfen, ob Sie uns die Zustimmung für das Veröffentlichen von Fotos mit dem Abbild Ihres Kindes erteilen. Wir versichern Ihnen, dass wir weder Namen noch Adressen veröffentlichen und die Fotos ausschließlich für diesen Zweck verwenden werden. Sie haben jederzeit das Recht, einzelne Fotos entfernen zu lassen oder die Zustimmung zurück zu nehmen. Bei Rückfragen zu dieser Problematik erreichen Sie, Herrn Leschke, unter Tel.:034325/559722, per Fax 034325/559723 oder per E-Mail: medien@ev-zwergenland.de.

ERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS / VIDEOS IM RAHMEN DER INTERNETPRÄSENTATION DER „KITA ZWERGENLAND“ UND ZUR BEREITSTELLUNG VON BILD- UND FILMMATERIAL ALS ERINNERUNG AN FESTE UND HÖHEPUNKTE IM KITALEBEN:

Name und Vorname des **1. KINDES**:

Name und Vorname des **2. KINDES**:

Name und Vorname des **3. KINDES**:

Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters:

Wir erklären uns mit der Veröffentlichung von Fotos/Videos unserer Kinder auf www.ev-zwergenland.de und auf frei erhältlichen KITA-Fotos/Videos

EINVERSTANDEN

NICHT EINVERSTANDEN

ZUTREFFENDES BITTE DEUTLICH ANKREUZEN.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

**Kindertagesstätte
Zwergenland Lüttewitz**

Name, Vorname des Kindes

geb. am

Zahnärztliche Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kinde einmal jährlich eine zahnärztliche Untersuchung in der Kindertageseinrichtung an. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen. Diese Untersuchungen sind für Ihr Kind freiwillig und bedürfen aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Jugendzahnärztliche Untersuchungen dienen der Feststellung von Karies und von Zahnbetterkrankungen, der Erfassung der Mundhygiene und der Überwachung der Gebissentwicklung. Sie werden als Reihenuntersuchung durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zahnärztliche Maßnahmen angezeigt sind, werden Sie in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht.

Die jugendzahnärztlichen Untersuchungen dienen in ihrer Gesamtheit auch der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit der Bevölkerung. Der gesetzliche Auftrag dazu findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen. Am Zahngesundheitszustand der Kinder lässt sich zum Beispiel der Erfolg zahnmedizinischer Vorsorgeprogramme in den Kindertageseinrichtungen messen.

Die zusammengefassten - nicht mehr personenbezogenen - Ergebnisse der jugendzahnärztlichen Untersuchungen werden dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zur landesweiten Auswertung und der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen als Grundlage für die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen übermittelt.

Da es nicht auszuschließen ist, dass personenbezogene Daten Ihres Kindes, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, während der Reihenuntersuchung von Dritten (z.B. der Erzieherin) mitgehört werden, bitten wir Sie, die Jugendzahnärztin/den Jugendzahnarzt insoweit von ihrer/seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Einwilligung

Hiermit willige ich in die zahnärztlichen Untersuchungen meines Kindes in der Kindertageseinrichtung ein. Ich bin auch damit einverstanden, dass der Untersuchungsbefund für nachfolgende Untersuchungen meines Kindes gespeichert wird. Für den Fall, dass bei der Reihenuntersuchung Dritte mithören, entbinde ich die Jugendzahnärztin/den Jugendzahnarzt von ihrer/seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Ich weiß, dass ich das Recht habe, meine Einwilligung zu verweigern und dass mir aus einer Verweigerung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Ich kann meine Einwilligung beim zuständigen Gesundheitsamt jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Einzugsermächtigung

Hiermit erteile ich dem Verein „Zwergenland“ e.V. die Ermächtigung zum Einzug des monatlichen Essengeldes und des Elternbeitrages.
Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, bin ich verpflichtet, die entstandenen Kosten zu tragen.

Name des Kindes:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Datum:.....

Unterschrift:.....